Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

- 4. Kammer -



Az: 4 V 1405/05

Kor

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch Richter Wollenweber, Richter Vosteen und Richterin Korrell am 01.09.2005 beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt Sener Ertür für das beabsichtigte Antragsverfahren wird abgelehnt.

<u>Gründe</u>

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwälte Ertür u.a. für das beabsichtigte Antragsverfahren wird abgelehnt, da die Voraussetzungen für die Gewährung nicht vorliegen. Das Verfahren hat keine Aussicht auf Erfolg (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO).

. . .

Der Eilantrag der Antragstellerin, die am 31.03.1999 in die deutsche Staatsangehörigkeit eingebürgert worden war und durch den Beschluss des Ministerrates der Republik Türkei vom 21.04.2000, Nr. 2000/497 die türkische Staatsbürgerschaft (wieder) erworben hat, ist voraussichtlich zulässig, aber unbegründet.

Dabei kann offen bleiben, ob dem Erlass einer einstweiligen (Regelungs-)Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO bereits entgegensteht, dass es sich bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit um eine Statusangelegenheit handelt und ob Statusangelegenheiten im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vorläufig geregelt werden können (vgl. VGH München, Beschlüsse v. 13.12.2004 - 5 CE 04.3253 -, v. 19.06.2002 - 5 CS 02.1101 - und v. 16.11.1999 - 5 ZE 99.2930 -).

Ein beabsichtigter Eilantrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet jedenfalls in der Sache keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, weil die Antragstellerin gemäß § 25 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat.

Nach § 25 Abs. 1 StAG (in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15.07.1999, BGBI. I S. 1618, die am 01.01.2000 in Kraft trat) verliert ein Deutscher seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn der Erwerb auf seinen Antrag hin erfolgt. Gemäß § 25 Abs. 2 StAG tritt dieser Verlust nicht ein, wenn der Betroffene vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag eine schriftliche Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erhalten hat.

Die Antragstellerin, die am 31.03.1999 die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt hat, hat den Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit am 19.04.1999 selbst beantragt, so dass sie mit dem (Wieder)Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit am 21.04.2000 die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat. Eine Beibehaltungsgenehmigung hatte sie nicht beantragt.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit regelnden § 25 StAG. Die Vorschrift verstößt insbesondere nicht gegen Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG, wonach die deutsche Staatsangehörigkeit nicht entzogen werden darf. § 25 StAG stellt keine Entziehung im Sinne des Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG dar. Der Verlust tritt nur dann ein, wenn der Ausländer auf eigenen Antrag die Staatsangehörigkeit des anderen Staates erlangt. Nichts anderes regelte die dem § 25 StAG vorgehende Regelung des § 25 RuStAG. Auch danach kam es zu einem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, wenn der Ausländer dies beantragt hatte. Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt zu § 25 RuStAG im Beschluss vom 10.08.2001 - 2 BvR

2101/00 - ausdrücklich ausgeführt, dass eine Entziehung im Sinne des Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG nur der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ist, den der Betroffene nicht beeinflussen kann. Nach § 25 RuStAG habe es aber der Betroffene selbst in der Hand, die deutsche Staatsangehörigkeit zu behalten, indem er auf den Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit zumindest solange verzichte, als er keine Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 25 Abs. 2 RuStAG besitze. Das Bundesverfassungsgericht hat seinerzeit die mit der Verletzung von Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG begründete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts sowie die zu § 25 RuStAG ergangene einhellige Rechtsprechung zur Verfassungskonformität (vgl. Marx in StAR GK, Stand Dez. 04, § 25 RdNr. 8 m. w. Hinweisen) sind auf den am 01.01.2005 in Kraft getretenen § 25 StAG übertragbar, da sich an der Antragsvoraussetzung nichts geändert hat.

Der Unterschied zu der Vorgängerregelung des § 25 Abs. 1 RuStAG besteht allerdings darin, dass die sogenannte Inlandsklausel durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15.07.1999 weggefallen ist. Abweichend von der Vorgängerregelung, wonach nur der Deutsche mit dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit verlor, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hatte, kommt es nach dem am 01.01.2000 in Kraft getretenen § 25 StAG nicht mehr darauf an, wo der Betroffene seinen Wohnsitz hat. Auch diejenigen, die ihren Wohnsitz und ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland haben, verlieren seit dem 01.01.2000 von Gesetzes wegen die deutsche Staatsangehörigkeit im Falle des Erwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit. Anhaltspunkte dafür, dass § 25 RuStAG über das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes am 01.01.2000 hinaus gelten könnte, sind mangels Übergangsregelungen nicht erkennbar (vgl. VG Ansbach, Beschl. v. 09.06.2005 - AN 15 K 05.01403 - = InfAuslR 2005, 326, 327 m.w. Nachweisen).

Anhaltspunkte dafür, dass - wie die Antragstellerin meint - die neue Verlustregelung gegen das Bestimmtheitsgebot verstößt, sieht das Gericht ebenfalls nicht. Maßgeblich nach § 25 Abs. 1 StAG ist nur, dass überhaupt ein Antrag gestellt wurde und dass der Erwerb der anderen Staatsangehörigkeit nach dem 31.12.1999 erfolgte.

Mit dem Wegfall der Inlandsklausel ist auch kein - wie z.T. im Schrifttum geäußert - antitürkisches Maßnahmegesetz erlassen worden. Zwar lässt sich der Gesetzesbegründung insoweit entnehmen, dass die Inlandsklausel häufig dazu benutzt worden sei, den Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung dadurch zu unterlaufen, dass die vor der Einbürgerung aufgegebene ausländische Staatsangehörigkeit nach der Einbürgerung wieder erworben wurde. Durch die Beseitigung der Inlandsklausel werde diese Missbrauchsmöglich-

keit aufgehoben (BT-Drs. 14/533, S. 15). Dagegen spricht aber bereits der Umstand, dass auch unter der Geltung des RuStAG in bestimmten Fällen, die Inlandsklausel nicht zur Anwendung kam. Insofern war im Falle des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit stets zu prüfen, ob Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens vom 06.05.1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern - MstÜbk. - (BGBI. 1969 II, S. 1953), welches die Bundesrepublik Deutschland erst am 20.12.2001 gekündigt hat (BGBI. 2002 II, S. 171) und am 21.12.2002 für Deutschland außer Kraft getreten ist (Art. 12 Abs. 3 MstÜbk.), zur Anwendung kam. Art. 1 Abs. 1 des MstÜbk. sah vor, dass Volljährige Staatsangehörige einer Vertragspartei, die infolge einer ausdrücklichen Willenserklärung die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei erwerben, ihre vorherige Staatsangehörigkeit verlieren und die Beibehaltung ihrer vorherigen Staatsangehörigkeit ihnen zu untersagen ist. Art. 1 Abs. 1 des MstÜbk. sah den Verlust der jeweiligen Staatsangehörigkeit vor, ohne dass eine Inlandsklausel vorgesehen war. Dies galt auf Seiten der deutschen Vertragspartei jedenfalls seit dem 01.01.1975, nachdem die Bundesrepublik Deutschland ihren Vorbehalt nach Art. 8 des MstÜbk. zurückgenommen hatte (vgl. zur alten Rechtslage Makarov/von Mangoldt, Dt. Staatsangehörigkeitsrecht, Stand Juni 1998, § 25 RuStAG RdNr. 22 ff.; Marx in StAR GK § 25 RdNr. 59,60). Da die Türkei - neben weiteren Staaten - nicht Vertragspartei des MstÜbk. war, waren die deutsch Eingebürgerten türkischer Herkunft mit dem Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit faktisch "privilegiert". Insofern handelt es sich bei dem Wegfall der Inlandsklausel nicht um eine einseitige Verschärfung, sondern um die Beseitigung einer Regelungslücke, da eine rechtliche Privilegierung nicht gewollt war. Der Grundsatz der Vermeidung der Mehrstaatigkeit zieht sich vielmehr seit jeher durch das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht. Die Antragstellerin kann deshalb nicht damit gehört werden, dass die Rechtslage zum Zeitpunkt der Beantragung der türkischen Staatsangehörigkeit am 19.04.1999 es ihr erlaubt habe, die türkische Staatsangehörigkeit wiederzuerwerben, wenn sie ihren Wohnsitz in Deutschland beibehielt.

Der Antragstellerin - und darum dürfte es ihr im Kern gehen - steht kein Vertrauensschutz zur Seite. Unabhängig davon, ob der Antragstellerin im Zeitpunkt der Beantragung des Wiedererwerbs der türkischen Staatsangehörigkeit persönlich die anstehende Gesetzesänderung bekannt war und ob sie die mehr oder weniger in der Öffentlichkeit geführte Diskussion darüber verfolgt hat oder nicht - dies spielt rechtlich grundsätzlich keine Rolle -, sind der beigezogenen Behördenakte genügend Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass es der Antragstellerin bewusst gewesen sein muss, dass eine doppelte Staatsangehörigkeit nicht in Betracht kommt. Sowohl in der Einbürgerungszusicherung vom 27.06.1997 als auch in dem Begleitschreiben des Senators für Inneres vom 27.06.1997 wurde die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass eine Einbürgerung in die deutsche Staatsangehörigkeit nur unter Aufgabe der

türkischen Staatsangehörigkeit in Betracht komme. Ferner unterzeichnete die Antragstellerin anlässlich der Überreichung der Einbürgerungsurkunde am 31.03.1999 die von der Staatsangehörigkeitsbehörde vorbereitete Erklärung, dass ihr bekannt sei, dass die Einbürgerung widerrufen werde, wenn sie der von ihr eingegangenen Verpflichtung (Vorlage der Einbürgerungsurkunde beim türkischen Generalkonsulat und Beantragung der Entlassung) nicht nachkomme und /oder wenn sie nach der erfolgten Einbürgerung in die deutsche Staatsangehörigkeit bei Fortbestehen eines dauernden Aufenthaltes oder Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland die türkische Staatsangehörigkeit erneut erwerbe. Ein solches Verhalten würde als Täuschung der Einbürgerungsbehörde angesehen, da sie sich im Zusammenhang mit der beantragten Einbürgerung ausdrücklich bereit erklärt habe, die türkische Staatsangehörigkeit aufzugeben.

Unabhängig von dem von der Staatsangehörigkeitsbehörde in der Erklärung verwendeten Begriff des Widerrufs - ein solcher wäre im Hinblick auf Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG ausgeschlossen (Marx in StAR GK, § 17 RdNr. 25) - ist der Antragstellerin damit vor Augen geführt worden, dass ein Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit auch bei Beibehaltung des Wohnsitzes im Inland Folgen in Bezug auf ihre deutsche Staatsangehörigkeit haben würde. Die unter der alten Rechtslage vorbereitete Erklärung, die am Ende auf eine Täuschung abstellt, zielte insofern auf die Ankündigung einer Rücknahme ab, welche nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Falle der erschlichenen Einbürgerung nach § 48 VwVfG rechtmäßig ist (BVerwG, Urt. v. 03.06.2003 - 1 C 19/02 -).

Weil daher ein schutzwürdiges Vertrauen der Antragstellerin nicht vorliegt, ist ein Überwiegen ihrer Belange im Falle der von ihr behaupteten unechten Rückwirkung des Wegfalls der Inlandsklausel nicht erkennbar. Dies gilt auch in Anbetracht der bevorstehenden Wahlen zum Deutschen Bundestag am 18.09.2005.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen, (Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.

gez. Wollenweber

gez. Vosteen

gez. Korrell